

**541 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

## **Bericht**

### **des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft**

über die Regierungsvorlage (432 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die Abänderung des Abkommens über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen vom 11. Dezember 1962 in der Fassung des Abkommens vom 28. April 1967

Das vorliegende „Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die Abänderung des Abkommens über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen vom 11. Dezember 1962 in der Fassung des Abkommens vom 28. April 1967“ sieht die Abänderung und Streichung aller jener Bestimmungen vor, die den bisherigen Grenzübergang Lavamünd/Dravograd und den Personendurchgangsverkehr auf der Strecke Lavamünd—Dravograd—Bleiburg betreffen. Es sind dies die Art. 3, 5, 12, 15 Abs. 3, 17 Abs. 1, 25 des eingangs zitierten Abkommens in der Fassung vom 28. April 1967 und Punkt 3 des Schlußprotokolls vom 11. Dezember 1962.

Da auch das eingangs zitierte Abkommen in der Fassung vom 28. April 1967 dem Nationalrat gemäß Art. 50 B-VG zur parlamentarischen

Genehmigung vorgelegt worden ist, kann auch das vorliegende Abkommen nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. November 1972 der Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hält im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Abkommens für entbehrlich.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die Abänderung des Abkommens über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen vom 11. Dezember 1962 in der Fassung des Abkommens vom 28. April 1967 (432 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 15. November 1972

**Kammerhofer**  
Berichterstatler

**Ulbrich**  
Obmann